

ben,
20. d.
hierfel
klärt,
g bei
t.
ebensm
müßte
zucht
Freitag
Wirt
Philipp
1916
Der M
Sigm
ung
ges
n
ts.
1
ags
ber
um
s
sen
aren
ns.
eit
ole
ng,
g
von
ne 3
ötze
mit
Behalt
natlich
mel
en i.
ri a.
am
am
egel
Sw,
engm
beit
gesu
k Ho
Mani

Freis Blätt



für den Kreis Udingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Samstag, den 19. August 1916. 51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Udingen, den 17. August 1916.
vielfach verbreitete Gerücht, daß die
ermehrtem Maße auftretende Rottlauf-
die Verfütterung des vom Kreis-
hande gelieferten Schweinefutters zurück-
richtig zu stellen, teile ich hierdurch
sämtlichen von dem Herrn Veterinär-
an das Hygienische Institut der
Hochschule in Hannover eingesandten
nach vorseitiger Mitteilung einwand-
worden ist, daß das Schweinefutter
von Ansteckungsstoffen der Rottlauf-
in ganz Deutschland häufiger auf-
tauffeuche ist lediglich eine Folge der
Zeit länger andauernden Regenperiode
über großer Hitze, welche den günstigsten
für die Entwicklung der Ansteckungs-
tauffeuche geschaffen haben und der
Widerstandsfähigkeit der Schweine infolge
Appetit.
Gegengmittel gegen die Rottlauffeuche
mer geregelten Fütterung und Pflege
die Rottlauf-Schutzimpfung.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Udingen, den 16. August 1916.
Mitteilung des Vorstandes der Landes-
anstalt Hessen-Nassau wird bei Renten-
die Hilfeleistungen in der Ernte grund-
als Grund zur Entziehung der Rente
Anzeigen von dritter Seite hierüber
rückfichtigt gelassen.
ge dies zur allgemeinen Kenntnis,
die Rentenempfänger unbekümmert an
reiten beteiligen können, was bei dem
sehr sehr wünschenswert ist.
den 16. August 1916.
Voritzende des Versicherungsamts.
v. Bezold.

Meldung von Hülfsfrüchten.
den Bürgermeister der Gemeinden, in
Hülfsfrüchte nicht angebaut worden sind,
Formulare unverzüglich nach hier
den 18. August 1916.
Der Königliche Landrat.
J. A.:
Schönfeld, Kreissekretär.

Bekanntmachung
III. 3500/7. 16. R. R. A.),
Beschlagnahme, Verwen-
Veräußerung von Bast-
Jute, Flachs, Ramie, euro-
und außereuropäischer
und von Erzeugnissen aus
Bastfasern.
Vom 15. August 1916.
Bekanntmachung wird auf Er-
Königlichen Kriegsministeriums hiermit

zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnun-
ten nach § 6*) der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. No-
vember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778 und jede
Zu widerhandlung gegen die Meldepflicht, nach §
5**) der Bekanntmachungen über Vorratserbe-
hungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 684 bestraft wird. Auch kann die
Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmach-
ung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetz-
blatt S. 603) angeordnet werden.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:
a) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teil-
weise gebleichtem, kreiertem oder ge-
färbtem Zustande.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten
Gegenstände herauszugeben oder sie auf
Verlangen des Erwerbers zu überbringen
oder zu versenden, zu widerhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zu widerhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbe-
stimmungen zu widerhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Als Bastfasern im Sinne der Bekannt-
machung sind anzusehen: Jute, Flachs,
Ramie, europäischer und außereuropäischer
Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die in-
dischen Hanfarten, Neuseelandflachs und
andere Seilerfasern) und alle bei der
Verarbeitung von Bastfaserrohstoffen Halb-
und Fertigerzeugnissen entstehenden Berg-
arten, Abfälle mit Ausnahme der Lum-
pen und Stoffabfälle, Fabriklebricht sowie
die durch Auflösung von Bastfasererzeug-
nissen und Lumpen wiedergewonnenen
Fasern***).

- b) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- c) die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf
Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertig-
erzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Bornahe von Veränderungen an den von ihr
berührten Gegenständen verboten ist und rechts-
geschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind,
soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anord-
nungen oder etwa ergebender Anordnungen erlaubt
werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3 Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der
Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fab-
riklebrichts und seine Verwendung zu Düngezwecken
erlaubt.

§ 4 Verarbeitungserlaubnis.

Trotz Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Bleichen und Färben roher Garne
in den Nummern bis 30 englisch ein-
schließlich;
- b) die Fertigstellung der bei Inkrafttreten
dieser Bekanntmachung im Bleich- oder
Färbverfahren befindlichen bisher beschlag-
nahmefreien Garne;
- c) die Herstellung von Seilerwaren in den
handwerksmäßig geführten Betrieben, so-
weit sie zur Aufarbeitung der am 15.
August 1915 in den betreffenden Betrieben
vorhanden gewesenen Bastfasern oder
Halberzeugnisse erfolgt;
- d) die monatliche Verarbeitung des 10.
Teiles der am 1. August 1916 vorhanden
gewesenen Vorräte an Bastfaserabfall der
im § 1, a bezeichneten Art (Fadenabfälle,
Spinnabfälle, Bergabfall usw.) sowie an
Reißwerk zu Garn und ihre Verarbeitung
zu Fertigerzeugnissen;
- e) die monatliche Verarbeitung des 10.
Teiles der am 1. August 1916 vorhanden

*) Die Beschlagnahme von Flachs- und
Hanfstroh auf Grund der Bekanntmachung vom
12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16 R. R. A.
sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuen
Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom
16. Mai 1916 Nr. W. IV. 900/4. 16 R. R. A.
bleiben hierdurch unberührt.

gewesenen Borräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt, sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen; f) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung beschlagnahmten freien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen, oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei dürfen nur Schußgarne, feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;

g) die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 getätigten Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfasern-Rohstoffen, wenn die Rohstoffe vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz des sie verarbeitenden Betriebes waren;

h) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe, welche dem 5. Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht.

§ 5

Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahme-Stelle I (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweilige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Borräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer d bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Zwölftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 englisch und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt und auf Vorrat

arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Borräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorräufige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Aenderung und Verwendung dieser Borräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommene Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungs-maschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 6

Veräußerungsverbot für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Berg sowie nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bzw. Reißwerk der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, gestattet.

Andere Abfälle der im § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden:

- a) in Mengen bis zu 10 000 Kg. allgemein.
- b) in Mengen über 10 000 Kg. nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestraße 12a, oder an Personen oder Firmen, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der bezeichneten Abfälle erhalten haben*).

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, die die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A: Garnreste,
- Gruppe B: Naßspinnabfälle,
- Gruppe C: Rämmlinge,
- Gruppe D: Rardenabfälle,
- Gruppe E: Bergabfall und Schwingabfall,
- Gruppe F: Rebricht oder Scherabfall.

§ 7

Veräußerungserlaubnis der Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung an die Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsgesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1/4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände sind;
- b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 5 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

*) Die Vorschrift des § 4 der Bekanntmachung W. III. 300/6. 16. R. R. A. vom 12. Juli 1916 über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlagnahmten Bastfaserstroh gewonnen sind, bleibt unberührt.

§ 8

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums in Berlin werden.

Schriftliche, mit eingehender Begründung versehenen Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W III, Berlin SW längerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 9

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung am 15. August 1916 in Kraft. Zeitig werden die Bekanntmachungen 1577/10. 15. R. R. A. vom 23. Dezember 1915, W. III. 1500/4. 16. R. R. A. vom 19. Dezember 1915 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 15. August 1916.
Stellv. Generalkommandant
des 18. Armee-Korps

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Das feindliche Feuer erreichte die Westschäpelt, sowie am und südlich vom La Bassée zeitweise große Festigkeit.

Nachdem bereits am Morgen starke Angriffe aus der Linie Oudiers—Boulogne westlich des Fourcauxwaldes abgewiesen worden, abends nach stärkstem Vorbereitungsfeuer erheblichen Kräften die Engländer zwischen und dem Fourcauxwalde, die Franzosen Guillemont und der Somme zum Angriff gelangten. Der Sturm ist gescheitert, die mehrfachen, von den Franzosen bei Malen versuchten nächtlichen Wiederholungsversuche hartnäckig abgewiesen worden. Westlich des Waldes und südlich von Maurepas sind Teile des Gegners wieder zurückgeworfen. Feindliche Verluste sind groß.

Südlich der Somme wurde in der Gegend von Belloy gekämpft. Die Franzosen haben unsern vordersten Graben in etwa 200 m Breite Fuß gefaßt. Westlich davon und südlich ist der Gegner abgewiesen.

Weiterseits der Maas war die Artillerie wiederholt gestiegen. Der Versuch eines Angriffs im Chaptire-Walde wurde durch Feuer unterdrückt.

An zahlreichen Stellen der Front sind zöfische Unternehmungen mißlungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Heftige, bis in die Nacht fortgesetzte Kämpfe der Russen gegen den Abschnitt Baitow—(westlich von Zolocz) wurden erfolglos. Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Albrecht. Die Vorstöße des Feindes nördlich bei Toustobaby—Konczak blieben ebenfalls erfolglos. Es wurden 154 Gefangene genommen.

In den Karpathen ist die Höhe Starob (nördlich vom Capul) genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Südwestlich des Dojran-Sees warfen bulgarische Vortruppen feindliche Abteilungen zurück, die aus Dolzeli vorzustoßen versuchten.

Oberste Heeresleitung

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ußingen**, 18. Aug. Ersagresen Grandpierre von hier wurde mit dem „Kreuz“ ausgezeichnet.

* Am 15. 8. 1916 ist eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Lieferung von Bastfasern (Zut., Ramie, europäischer und außereuropäischer) und von Erzeugnissen aus Bastfasern Nr. 3500/7. 16. R. R. A. erlassen worden. Wortlaut der Bekanntmachung ist in der Reichsblatt-Nummer abgedruckt.

Herzhausen, 17. Aug. Das „Eiserne Kreuz“ erhielt Ersagereferent Julius Höfer hier.

Bernborn, 18. August. Wehrmann an Benhard erhielt das „Eiserne Kreuz.“

Bad Homburg, 15. Aug. Auf An- des Kaisers hat die neuerbohrte Tertiär- den Namen „Bitoria Luise-Duelle“ erhalten.

Nordenstadt, 15. Aug. Am Montag tag lehrte im Gasthaus „Frankfurter Hof“ gebadener ein. Dadurch, daß er sich auf gewissen Orte gar zu lange zu schaffen erregte er den Verdacht der Wirtseute. Auf diese daraufhin eine Ortsbesichtigung vor- fanden sie dort Federn und Blutspuren, der Vermutung, daß der Fremde ein Huhn geschlachtet haben dürfte, wurde zur Gewißheit, im im Gastzimmer einer Leibesuntersuchung. In seiner Hose hatte er das Huhn, das er beim Gehen über der Hof ge- und auf dem Abort abgeschlachtet hatte. er seinen Namen genannt und 10 Mark Huhn gezahlt hatte, machte er sich aus

Vermischte Nachrichten.

Herford, 15. Aug. Die Schüler des Friedrich-Gymnasiums sammelten an einem Tag weniger als 76 1/4 Zentner Brenneisen. Schieferung empfohlen.

Ein neues Kaiserbild. Der Kaiser ist im Hauptquartier vom Maler Adam zu malen lassen. Das Bild ist ausgezeichnet, und der Kaiser sieht es als sein beson- deres Bild an. Der Kaiser hat das Ori- ginal der Kaiserin geschenkt.

Weddigers Geldentat für das Rathaus. Für das neue Rathaus in Westfalen, der Geburtsstadt Weddi- gers, ist das Bild erworben worden, das der Maler Paul Wallat von Weddigers am 22. September 1914 gemalt hat. „U 9“ im Kampfe gegen die englischen „Cressy“, „Hogues“ und „Abulir“ zeigt zurzeit auf der Abteilung der Kriegs- Großen Berliner Kunstausstellung.

Ausstellung russischer Artillerie- zeugnisse. Die im Reichhof des Berliner Zeug- nissen mehreren Wochen zur Schau gebrachte feindlicher Artilleriegeschosse und -pa- ternen aus 28 russischen, 20 belgischen, 20 französischen und 2 serbischen besteht, die bedeutend erweitert worden. Diese Ausstellung besteht aus einer noch größeren Aus- stellung russischer Artilleriegeschosse und Patronen. nicht weniger als 83 verschiedene Kar- tridgen, Schrapnells, Brand-, Spitz-, Lang-, und Pulvergranaten der verschiedensten Konstruktionen. Ferner sind vier ver- schiedene Bomben mit sprengkräftigem Zünder, Schraubenführung und acht Brandbomben mit Dynamit, Triton- und Pulverfüllungen in den verschiedensten Formen ausgestellt.

Feldgraue Landgendarmen. Eine Verordnung bestimmt, daß in Zukunft auch die Überwachmeister und Gendarmen der Landgendarmen feldgrau eingeleidet werden. Die Landgendarmen sind bekanntlich den Gendarmen gleichgeordnet.

Ein erstaunlicher Vorfall, dessen merkwürdig an Filmeffekte erinnern, in einen der letzten Nächte in Schmargen- Berlin ereignet. Als gegen 12 Uhr ein die Unterführung am Hohenzollerndamm sprang plötzlich ein junges Mädchen, das auf der Brücke aufgehalten hatte, über das Geländer die Bahnkörper hinab. Wunder- barerweise fiel die Lebensmüde nicht auf die Schie- nen, sondern auf einen Puffer der Maschine und vor dem Tode bewahrt. Der Vorfall ereignete sich auf der nächsten Station Schmar- gen, wo man das Mädchen in seiner seltsamen Lebensmüde, die bei dem Sturz nur geringe Verletzungen davongetragen hat, wurde

— Zucht haus für Kaninchen diebe. Das von den Landentkolonisten gehaltene Klein- vieh, Kaninchen, Fühner und Tauben, war schon in Friedenszeiten für gewisse Diebe, „Spezialisten“ eine begehrte Beute. In letzter Zeit haben diese Diebstähle sich kolossal vermehrt. Von einem Berliner Gericht wurden zwei Diebe dieser Art zu strengen Strafen verurteilt; sie hatten die ge- stohlenen Tiere, um sie besser fortzuschaffen zu können, gleich an Ort und Stelle geschlachtet. Das Gericht erkannte gegen die beiden Ange- klagten auf je drei Jahre Zucht haus.

Anleitung zur Verwendung von Kristall- Süßstoff bei der Zubereitung von Obst- erzeugnissen und anderen Lebensmitteln.

Saccharin ist in der Form von Kristall-Süß- stoff annähernd 450 mal süßer als Zucker, hat jedoch keinen Nährwert, ist also lediglich ein Ge- nuß-, aber kein Nahrungsmittel, und vermehrt zudem nicht die Masse der gesüßten Lebensmittel. Daher ist in den Fällen, wo Zucker — wie z. B. bei der Herstellung von Obst erzeugnissen — nicht nur süßt, sondern auch die Masse der Lebensmittel beträchtlich vermehrt, entsprechend weniger Saccharin zu verwenden, während beim Süßen von Ge- tränken (Kaffee, Tee usw.) dem Süßwert des Zuckers entsprechende Saccharinmengen genommen werden können.

Ein Päckchen Kristall-Süßstoff mit 1 1/4 Gramm Inhalt entspricht der Süßkraft von annähernd 550 Gramm Zucker. Wird der ganze Inhalt eines derartigen Päckchens in 1/2 Liter Wasser gelöst, so entspricht der Süßwert dieser Flüssigkeit etwa 1 Pfund Zucker; 1 Teelöffel voll davon kann also an Stelle von 2—3 Stückchen Zucker zum Süßen von Kaffee, Tee, Kakao usw. dienen.

Grundsätzlich ist eher zu wenig als zu viel Süßstoff zu verwenden, um den Geschmack der Lebensmittel nicht zu verschlechtern, zumal sich leicht jederzeit nachsüßen läßt. Man schmecke daher — zumal anfangs — zunächst vorsichtig ab.

Beim Obsteinkochen ist im allgemeinen folgendes zu beachten:

Süßstoffhaltige Zubereitungen dürfen nicht ge- kocht werden. Ein Schmoren der Früchte mit Süßstoff ist daher zu vermeiden. Eingelegte Früchte, Dunstobst, Kompotts usw. werden am zweckmäßigsten erst vor dem Genuß mit Saccharin gesüßt, ebenso Frucht säfte. Marmeladen können den Süßstoffzusatz schon bei Beendigung der Kochung erhalten.

Da künstlich gesüßte Obst erzeugnisse nicht ohne weiteres haltbar sind, weil Saccharin — im Gegensatz zu Zucker — nicht konserviert, sind ent- weder Sterilisierverfahren (Einkochen ohne Zucker nach Weck, Arg oder anderen bezw. Einkochen oder Dünsten in sonstigen Gläsern oder Flaschen mit geeigneten Verschlüssen) oder chemische Konser- vierung (1 Gramm benzoesaures Natron auf 1 Kilogramm eingekochtes Obst bezw. Frucht saft) anzuwenden.

Je nach der Art der herzustellenden Obst dau- erware verfähre man im einzelnen etwa wie folgt:

Dunstobst, Kompotts und Ähnliches: Beerenfrüchte aller Art werden im Wasserbade für sich oder mit wenig Wasser in einer Schale gedünstet, bis genügend Flüssigkeit ausgetreten ist. Dann füllt man das Obst in Flaschen oder Gläser, gibt den Saft hinzu, schließt die Gefäße, und dünst bei etwa 75—80° 3/4 Stunden. Ent- steinte Kirschen, Pflaumen, Pfirsiche und Aprikosen werden direkt in die Frucht egläser gefüllt und ebenfalls entweder im eigenen Saft, oder unter Zusatz von wenig Wasser gedünstet. Kernobst und Steinfrüchte mit dem Stein werden in die Gläser gebracht, mit abgekochtem Wasser übergossen und dann gedünstet.

Man süßt vor dem Genuß mit einer ent- sprechenden Menge Süßstoff, die je nach der Fruchtart und dem Geschmack verschieden sein kann. Soll jedoch nicht nachträglich, sondern gleich mit Süßstoff gedünstet werden, so darf man die Temperatur möglichst nicht bis zum Kochen steigen lassen, weil sonst der Geschmack empfindlich leiden kann.

Im Durchschnitt können auf 1 Päckchen Kristall- Süßstoff (1 1/4 Gramm) an Johannisbeeren, Preis- felbeeren, grünen Stachelbeeren und Sauerkirschen 7 1/2 Pfund Früchte, an Erdbeeren, Himbeeren, Pfirsichen und Aprikosen 10 Pfund Früchte, an

Birnen, Äpfeln und Heidelbeeren 15 Pfund Früchte gerechnet werden. Man hat jedoch stets abzuschme- ken, zumal die Früchte verschieden süß sind.

Fruchtsäfte werden nach einem der üblichen Verfahren ohne Zucker bereitet und entweder ste- rilisiert oder mit benzoesaurem Natron (1 Gramm auf 1 Kilogramm Frucht saft) konserviert. Zum Süßen verwen- det man auf etwa 1/2 bis 3/4 Liter Frucht saft den Inhalt eines Päckchens Kristall- Süßstoff (1 1/4 Gramm).

Marmeladen: Die zerkleinerten Früchte oder das Fruchtmus werden genügend dick eingekocht und entweder mit benzoesaurem Natron (1 Gramm auf 1 Kilogramm eingekochte Masse) verfestigt oder sterilisiert oder nach sonstigen Verfahren haltbar gemacht. Am Ende der Kochung kann künstlich gesüßt werden, wozu im Durchschnitt für 5 Pfund eingewogenes Fruchtmus 1 Päckchen Kristall-Süß- stoff (1 1/4 Gramm) genügt.

Werden Saccharinzubereitungen von nur 110- facher Süßkraft verwendet (kleine Täfelchen), so ist hiervon 4 mal so viel zu verwenden als von Kristall-Süßstoff.

Nächster Markt in Udingen.

Dienstag, 22. August:
Schweinemarkt.

Geleefisch

empfehl

Carl Heller.

Tüchtiges Mädchen

vom Lande für Haus- und Feldarbeit gesucht.
36. Näh. im Kreisblatt-Verlag.

Sauberes Morgenmädchen

oder Frau sofort gesucht. Näh. im Kreisblatt-Verlag.

Winterraps

zur Saat zu verkaufen.

26

G. W. Wirth, Eschbach.

Mehrere Waggon

Korn-Spreu

billig zu verkaufen.

Fritz Schaller, Dreschmaschinenbesitzer,
Obersteden (bei Homburg),
Saalburgstraße 52.

Bezugscheine

**für Web-, Wirk- u. Strick-
waren**

vorrätig in

H. Wagner's Buchdruckerei.

Landwirtschaftliche Angebote.

Simmentaler Zuchtbullen

zu verkaufen.

Aug. Sorg, Westerbeld.

Frishmolkende Fahrkuh

zu verkaufen.

Wilh. Zierath,
Niederlauten.

Ferkel

zu verkaufen.

Wilh. Bender, Udingen.

1 hochträchtiges Schwein,

unter 2 die Wahl, zu verkaufen.

Peter Heinr. Ott, Mauloff.

1 Acker Hafer

auf dem Siande zu verkaufen.

Siegm. Lillenstein.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Helbentode unseres lieben, unvergesslichen Mannes, Vaters, Sohnes, Bruders, Schwagers und Onkels, des

Wehrmanns Heinrich Schmidt

Res.-Inf.-Reg. Nr. 222, 11. Komp.

sagen wir allen herzlichen Dank.

Frau Marie Schmidt,
Stadtrechner a. D. Schmidt und Familie,
Heinrich Wicht und Familie.

Usingen, den 18. August 1916.

2. Uebungs - Kompagnie Nr. 113 Usingen.

Sonntag, den 20. d. Mts., Handgranatenkämpfe auf dem Platz an der Grävenwiesbacher Straße. Sammelpunkt ebendasselbst um 4 Uhr nachmittags. Gleichzeitig wichtige Besprechungen zum Wehrtunnen. Vollzähliges Erscheinen wird bestimmt erwartet. Handgranaten neuesten Modells eingetroffen.

Das Kommando.

Zuckerersatz Saccharin

in fl. Röhren wieder eingetroffen
1 Stck. 18 Pf., 10 Stck. 1,50 Mk.

Dr. A. Loetze.

Als ganz besonders empfehlenswertes und billiges

Viehfutter

sowohl für Rindvieh als auch für Schweine empfehle

la Spreumehl

(feinste Mischung).

Daselbe ist beschlagnahme- und verkehrsfrei und stets erhältlich bei

Siegm. Lilienstein.

Grössere Zahl Emaillierte Gusskessel angekommen.

Emaillierte Herdschiffe
in verschiedenen Grössen
am Lager.

Eisenhandlung Kreiss.

Fertige Feldpostbriefe

mit Cognac

(1/2 und 1/1 Pfund)

in verschiedenen Preislagen vorrätig bei

Dr. A. Lötze.

Prima Senfsamen Stoppelrübsamen und Spörgel

empfehlen Carl Löw, Mönstadt.

Zigaretten direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.30
100 "	"	3 "	1.85
100 "	"	3 "	2.—
100 "	"	4,2 "	2.75
100 "	"	6,2 "	3.90

ohne jeden Zuschlag f. neue Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarettenfabrik **GOLDENES HAUS**
CÖLN, Ehrenstrasse 34.

Gesucht für sofort und später Zimmerleute.

F. W. Creutz,
Zimmer- und Baugeschäft, Bad Homburg.

Jagdhund sofort gesucht.

Muß gut abgeführt sein.
Leonhard,
Bad Homburg, Louisenstrasse 121.

Als Menheit

empfehle

Einmachtabletten

mit Gebrauchsanweisung, in Rollen
zu 30 Pfennig

zur Frischhaltung von Obst
beim Einkochen ohne Zucker.

Dr. A. Lötze.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mt. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	" 0.75
Einfache Frisur	" 1.—
Frisur mit starker Welle	" 1.50

Preis - Ermässigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisenstr. 87.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen

Nachtrag.

Zum Ortsstatut vom 14. September
betreffend die Abgabe von Wasser aus der
Leitung der Stadt Usingen.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für jeden Kubikmeter Wasser
Preis auf 30 Pfg. buchstäblich
„Pfennig“ festgesetzt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für jedes an die Wasserleitung
geschlossene Grundstück ist als Minimum
jährlichen Wassergeldes der Betrag
Mk. buchstäblich „Zwölf Mark“
Wassermiete der Betrag von 4
buchstäblich „Vier Mark“ zu zahlen.

Usingen, den 27. Mai 1916.

Der Magistrat
gez.: Bismarck

Wiesbaden, den 19. Juli 1916

Genehmigt.

Der Bezirksauschuss
gez.: Unterjoch

J. S.

Usingen, den 25. Juli 1916

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat
Bismarck

Die Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, welche die Versorgung mit Mehl bzw. Mehl für sich selbst unternehmen (Selbstversorger) werden aufgefordert, sich 3 Tagen vom 18. bis einschl. 21. d. Mts. Angabe der Zahl ihrer Haushaltungsausgaben auf dem Bürgermeistereiamt hieselbst anzugeben. Als Selbstversorger gelten die Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes selbst, die ihren eigenen Betrieb einschl. des Betriebes sowie ferner Naturalberechtigten, insbesondere teiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Stellung oder als Lohn Brotgetreide oder andere Lebensmittel beanspruchen haben.

Wir beabsichtigen in den nächsten Tagen aus neuer Ernte zur Verladung Roggen aus neuer Ernte zur Verladung zu bringen.

Diejenigen Landwirte, welche schon Roggen haben und abliefern können, wollen mit Angabe der zur Auflieferung Menge Montag, den 21. d. Mts., bei uns abgeben.

Samstag, den 19. August, 9—11 Uhr
Futtermittelausgabe.

Usingen, den 17. August 1916.

Der Magistrat
Bismarck

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche die Zahlung ihrer fälligen Steuern im Rückstand sind, werden hiermit nochmals an die Zahlung erinnert.

Usingen, den 18. August 1916.

Die Stadtkasse.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 20. August 1916.

9. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Lieder: Nr. 29, 1—2. Nr. 419, 1—3.

Christenlehre für die weibliche Jugend.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 399, 1—5. Nr. 343 und 344.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 283, 1—4 und 6.

Antworte: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 20. August 1916.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Usinger Wochenblatt“ Nr. 33 und „Der Usinger“ Nr. 33.